



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover, 1736**

VD18 90103165

§. XIII. Oxenstiern will geschehen lassen, daß Salvius in antecessum allein unterschreibe: Puncten, welche die Schweden, it. Servient vor der Subscription wollen berichtiget haben: Die Zusammenkunfft ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648. Sept. 2030 Actiones und Anspruch solten, salvo Jure des Margraf Wilhelms Fürstliche Gnaden reservirt seyn; wegen Augspurg wolten sie sich post subscriptam Pacem dergestalt erklären, daß man an der Execution zu zweifeln ganz keine Ursach habe. Ist also davon blieben, daß sie, die Königlichen Gesandten, des folgenden Tages sich mit den Kaiserlichen wolten unterreden, damit die Subscription Donnerstags unfehlbar geschehen könne, sie wären auch zufrieden, daß die Erklärung wegen des obgedachten Vorwiegens vor die Hessische Miliz, post subscriptionem geschehen solte, und redeten wir endlich de modo subscribendi &c.

1648.
Sept.

S. XIII.

Dommerstags, den 28. Sept. erkundigte man sich bey dem Legat Salvio, wegen des Grafen Oxenstierna Überkunft nach Münster; der darauf Nachrichtlich vermelbete, Oxenstierna hätte seinen Legations-Secretarium geschickt, und mit demselben geschrieben: Er halte nicht das für, daß seine Abwesenheit auf eßliche Tage dem Friedens-Werk Hinderung bringen könne, weil doch die Instrumenta Pacis erst würden rein umgeschrieben werden müssen, so eßliche Lage erfordere: auch sey vorher ein Logiment in Münster vor ihm zu bestellen; Solte aber er, Salvius, sehn, daß Thro Königliche Majestät Interesse allerdings richtig sey, und es nuc an der Subscription ermangele, so begehrte er, Oxenstierna, dieses nicht zu verhindern, sondern er, Salvius, möchte unterschreiden, und zu seinem, des Graf Oxenstiern Nömen, Raum lassen.

Panden so von Schweden die Schweden noch vor der Subsignation wollen berich- tigen haben. Daben schlug Salvius vor, weil amoch von eßlichen Puncten zu reden sey, wäre der kurkette Weg, wann die Kaiserlichen, Königlichen und der Stände Gesandten an einen Ort, jedoch in unterschiedenen Zimmern zusammen kämen, und worin noch etwa ein dubium wäre, demselben in continentia abhelfeten. Er habe noch eßliche Puncta zu erinnern, wie auch bei Obsignation des Instrumenti Pacis Suecici zu Osnabrig geschehen sey. Nemlich 1) wegen der Stände Schreiben an Thro Kaiserliche Majestät die Amnestie in Dera Landen betreffend. 2) Wegen des Oldenburgischen Weser-Zolls. 3) Wegen eines Attestatis, daß die Stadt Bremen ihre Jurisdictionem nicht zu weit zu extendiren, und weiter als sie bey vorigen Erz-Bischöffen besugt gewesen. 4) Das die Repartition, und was jeder

Staat zur Schwedischen Soldatesque Bezahlung abzutragen, nunmehr ausgestellt werde. 5) Wegen der Clauulae in der Hessischen Sache: Quacenus Imperiori ac Imperio non prajudicat, welche auszustreichen, wie sich die Kaiserlichen Gesandten nunmehr erkläret. 6) Daz Se. Fürstliche Gnaden zu Hessen-Cassel Krieges. Bölkern etwas Satisfaction wiedersfahren möge, oder die Fürstin wenigstens doch von der Satisfaction der Schwedischen Miliz befreyen werde. Die Hessen-Casselschen Abgesandten sagten, die Fürstin stehe in Sorgen, Sie werde sonst zu der Abdankung nicht gelangen können: wann Sie nur noch 200000. Thlr. erlangt mdgte. 7) Wegen eines Attestatis, die Grafschaft Pirmont anreichend. 8) Daz auch wegen Erfurth ein Attestatum ndthig. Der Stadt Bedienter, so sich bey diesen Tractaten aufhalte, gebe herum und weine. 9) Daz der Aufsatz des ordine Executionis Pacis zu unterschreiben. 10) Wie die Böltker, so nunmehr vor Winters nicht könnten von des Reichs Boden geführet werden, in die Quartier zu legen? und dann 11) wegen des Titul's Sr. Fürstlichen Gnaden, Herzog Ernst zu Sachien, daß das Predicat Herzog zu Jülich-Cleve und Berg, auszulassen. Bey dem ersten erwähnte Salvius mit mehrren, die verba condemnatoria in dem §. Tandem omnes &c. könnten sie nicht zulassen. Wie wann die Böhmischen und Enser Bauren auffinden? Wie man vielleicht bald hören würde,

Des folgenden Tages eröffneten die Chur-Maynischen und Chur-Bayerischen Gesandten denen andern, wie sie was Servient dem Servient und Salvio vorgetragen hätten, welcher gestalt so wohl die Kaiserlis-

1648.

Sept.

chen als der Reichs-Stände Gesandten nunmehr zur Subscription bereit wären, und möchten jene ein gleiches thun. Des Grafen Servient Erklärung hierauf sey gewesen: „Er wäre erbietig, in jeder Stunde zu subscribiren und sich einzustellen, was müsse aber ohne seines Königes Disreputation und Schimpff abgehen, dann sonst Ihr Königliche Majestät lieber Jahr und Tag den Krieg fortführen würden. Imgleichen müsse ihm von denen Kaiserlichen Gesandten die Original-Cession der Elsaßischen Lande zugleich extradiert werden ic. So viel nun diese Cession betrifft, hätten sie geantwortet, daß Ihr Kaiserliche Majestät und der Erb-Herzoge zu Insprug Hand und Siegel jezo so geschwinden nicht zur Hand geschaffet werden könnte, die sich auch zur Extradiation erst bey Auslieferung der Ratificationum Pacis vertheilen würden. Unterdeß solle die verglichene Cessions-Formul von denen Kaiserlichen und den Stände Gesandten subscribiret werden, welches ieho der Comte Frankreich ja gung seyn könnte: Gleichwie auch Er, Graf Servient, des Königes eigenhändige Beschreibung, wegen Zahlung einer Million Thaler noch nicht bey der Hand habe. Was aber die Exception, im Bischofs-Hofe bey der Subscription zu erscheinen, anreiche, weil der Graf von Nassau, Kaiserlicher Haupt-Gesandter zu den Frankfurtschen Tractaten, nebns Volsmarn destinaret und verordnet sey, und dieser Actus nun zu Münster vorgehe, so solle denselben, und also auch dem Graf Servient das Principal-Gemach, nemlich des Chur-Fürstlichen Collegii Rath-Stube eingeräumet, Salvius aber mit dessen Osnabrückischen Kaiserlichen Gesandten, in des Fürsten-Raths Zimmer verbleiben, die Stände hingegen auf dem vorder Saal solches Zimmers beharren ic. Servient habe hierauf versichert, noch folgenden Tages an selbigem Ort sich einzustellen. Als sie von dannen zu dem Salvio sich begeben, und ein gleiches ihm vorgetragen, hätten sie zur Antwort von ihm erhalten, er wolle mit dem Comte Servient reden lassen, als er aber vernommen, wohin sich dieser albereit erklärte habe, so hätte er versichert, sich ebenmäßig einzustellen, habe aber noch ehliche Erinnerungen zu thun, wie auch bey der Depo-

sition des Instrumenti Suecici zu Osnabrück geschehen sey, welchen alsdann in Continenzi abgeschlossen werden könne ic.

Solches hätten sie, die Chur-Maynischen, nun gestern späten Abends dem Le-gat Volsmarn berichtet, und die Abrede genommen, man wolle diesen Tag um 9. der neuen Februar auf dem Bischofs-Hofe beysammenden seyn; hätten auch solches der Stände Gesandten ansagen lassen, massen dann auf ihre Anordnung von dem Grafen von Nassau Stühle erboret, und in dem Bischofs-Hofe, wie es nöthig, alles ordinaret worden sey: Nachdem aber der Abgesandte weg gewesen, habe Salvius ihnen, den Chur-Maynischen, sagen lassen, es wären noch ehliche Punctionen nicht allerdings verglichen und beigelegt, indem an der Zahl 11. wären, soihnen specificaret zugeschickter, (waren eben diejenigen, wovon im vorigen Paragrapho Meldung geschehen ist,) welche man accommodieren müsse, ehe der ganze Conventus zusammen komme. Denn wenn man unverrichteter Dinge wieder von einander gehen sollte, so würde es an alle Orten mit heutiger Post geschrieben, und ausgeschryen werden, ob habe sich das ganze Friedens-Werk verschlagen. Es wäre aber nicht nöthig, daß sie, die Chur-Maynischen, diese seine schriftliche Monita den Ständen dictieren ließen ic. Dieemnach wurde beschlossen, durch eine Depuration, nemlich den Chur-Maynischen, Chur-Bayerischen, Chur-Sächsischen, den von Thunshirn, und den Braunschweig-Zellischen, dem Salvio darunter zusprechen zu lassen.

Viele wolten davor halten, dieser neue Vermuthen Aufzug rühre daher, weil Salvius gerne fähre, daß sämtliche alliirte Arméen sich in solche Quartire zeitlich vertheilen möchten, darinnen sie, ohne sonderliche Beschwerung der 7. Crayse, so zur Schwedischen Satisfaction gewidmet wären, diesen Winter über stehen bleiben könnten: Andere hingegen vermeynten, weil die Schwedischen Progressen in Böhmen sehr groß wären, und die Österreichischen Unterthanen ihre Restitution, gegen Abtretung Guts und Bluts, eifrig urgiert hätten, auch die alte Stadt Prag noch etwas Mannschaft aufbeingen möchte;

1648. so wolte man der Waffen lauff gerne noch etwas nachhangen. Noch andere wolten glauben, es stecke Chur-Brandenburg darhinter, und suche Spanien Lust zu machen, um sich dessen Manutenenz bey denen Jülichischen Landen dagegen zu bedienen; Endlich gaben die meinste, und fast jedermann Hessen-Cassel die Schuld, deren Gesandten sich ungescheuer vernehmen lassen, mit dem Kriege seye ihnen besser, als mit diesem Frieden gedienet.

Den Salvio
zu dieser
Sache ins
Gewissen ge-
setzt.

Die Reichs-Deputirten ermangelten nun nicht, dem Salvio nachdrücklich ins Gewissen zu reden, auch die Straffen vorzuhalten, welche Gott den Blutgerissen und Falschen in seinem Wort gedrohet habe; Dahero er endlich nach langen Widerstand in sich schlug, und wurde der Verlaß genommen, noch selbigen Nachmittag, um halber 3. Uhren erstlich im Bischofs-Hof, sich von Seiten der Stände etwa mit einander zu besprechen, sodann die Kaiserlichen Gesandten Volmar und Cran, den Salvium an sich zu ziehen, und die vorgemeldten Puncta also zu fassen, damit solche erlediget, auch mit dem Servient noch Reichskeit getroffen, und des folgenden Tages die Subscription unfehlbar fortgesetzt, mithin die primitiae der Friedens-Früchte, das ist, Cessatio hostilitatis, erlanget werden mögten.

Die neuen
Schwedischen
Föderata
werden ver-
gleichen.

Es war auch solches nicht ohne Würckung, massen die Kaiserlichen und Schwedischen, dann der Stände Deputati mit einander allerdings dahin einig wurden: daß (1) wegen des J. Tandem

omnes Et. stracks an Kaiserlicher Majestät, pro mitigandis phrasibus, geschrieben, (2) Zwischen Oldenburg und Bremen, wegen des Weser-Zolls ein Vergleich gesucht, (3) an Schweden ein Attestat, daß die Stadt Bremen mehr Recht nicht haben möge, als sie tempore Archiepiscoporum gehabt habe, von Reichs wegen gegeben; (4) Die Reparation der Schwedischen Militia Satisfaction, stracks post subscriptionem Pacis gefertiget, (5) Die Clausula: *Quatenus Et in quantum; in causa Catteliana durchstrichen, (6) die Hessen-Casselsche Militia Satisfaction, durch anticipirung der von ihren Contribuenten bewilligten Summe, auf 200000. Thlr. erseget, (7) Das Prædicat: *Ducis Julia Et c. in dem Marburgischen Articulo gelassen, doch zu Ende des Instruments eine sonst bei deren Reichs-Abschieden gebräuchliche Clausula, de non prejudicando titulis, angefüget, (8) Waldeck wegen Pittmont in Possession gelassen, und Paderborn ans Recht gewiesen, (9) Erfurt überaangen, (10) Ordo exequendi hiernächst specialius eingerichtet, (11) Die Ratificationes der hohen Pacificanten ad Manus tertii deponiert, und (12) diejenigen Böcker, welche dieses Jahr nicht mehr über die See, nach Schweden transportirt werden könnten, ohne einige Beidwierung der Stände erhalten, und diese Puncten insgesamt also gelassen werden solten, damit des folgenden Tages die Subscription derer Instrumentorum Pacis unfehlbar fürgehen könne.**

1648.
Sept.
Octob

§. XIV.

Dienstags, den 3. Octobr. proponirte das Reichs-Directorium in pleno, es sey nunmehr endlich so weit gekommen, daß es nur noch auf der Subscription des Instrumenti Pacis bestehe. Diese zu verrichten, wären unterschiedliche Modi vorgeschlagen worden; Einige hielten davor, daß solche per Deputatos Imperii ordinarios, und wie es sonst mit den Reichs-Abschieden gehalten werde, geschehen könne; Andere hingegen wären der Meynung, es sey zuglicher per extraordi-

narios Deputatos zu Werke zu richten, neben welchen, der übrigen Stände Gesandten, denen es gefalle, gleich mit subscriptire konten. Weil nun nöthig sey, sich deshalb einer gewissen zu vergleichen; So wäre vor gut angesehen worden, erstlich solches zu proponiren, und so wohl des Fürsten als Städte Reichs Meynung zu vernehmen. Im Churfürsten-Reich würde es kein Bedenken abgeben, sitemahlen Chur-Maynz, Chur-Bayern und Chur-Brandenburg darzu willig währen